

Parlamentarischer Vorstoss

2021/625

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Rückstellungen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	30. September 2021
Dringlichkeit:	—

Auf das Schuljahr 2021/2022 hin haben sich die gesetzlichen Grundlagen für den Eintritt in den Kindergarten geändert. Die Erziehungsberechtigten können neu selbst entscheiden, ob sie ihre vierjährigen Kinder in den Kindergarten schicken oder ob sie noch ein Jahr mit der Einschulung warten möchten. Bislang war diese sogenannte Rückstellung nur machbar, wenn die Kinder durch eine kantonale Fachstelle wie die Kinder und Jugendpsychiatrie Basellandschaft oder den Schulpsychologische Dienst abgeklärt wurden und diese Dienste eine Rückstellung empfohlen haben. Die untenstehende Änderung der gesetzlichen Grundlage ist sicher ein wichtiger Schritt, um den Eintritt in die Abklärungsmühen abzuwenden und den Eltern ein Stück Verantwortung zurückzugeben.

Verordnung Kindergarten und Primarschule

§ 8a Abs. 1

¹ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tage nach dem Stichtag geboren sind, 1 Jahr früher einschulen. Voraussetzung dafür ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

² Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Rücksprache mit der Schulleitung, ob sie ihr Kind ein Jahr später einschulen lassen wollen.

³ Der Antrag auf Rückstellung muss zusammen mit der Anmeldung für die Einschulung eingereicht werden.

Im Vorfeld der Umsetzung des aktuellen Gesetzestextes kamen immer wieder Bedenken auf. Vor allem die Planungssicherheit bei der Klassenbildung, das mögliche Versäumen von Fördermassnahmen während des Rückstellungsjahres, das Fehlen einer Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem und das Fehlen vertrauensbildender Kontakte mit den Schulleitungen wurden in diesem Kontext wiederholt thematisiert.

Deshalb bleiben nun, nach dem ersten Jahr mit der neuen Regelung, einige Fragen offen. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, in wie vielen Fällen für das Schuljahr 2021/2022 von einer Rückstellung Gebrauch gemacht wurde und wie viele dieser Rückstellungen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgten?
2. Gibt es in den Gemeinden eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten? Ist der Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten im ganzen Kanton koordiniert?
3. Falls Nein, wäre ein einheitlicher Prozess aus Sicht des Regierungsrates wünschenswert?
4. Inwiefern haben die Rückstellungen den Klassenbildungsprozess beeinflusst?
5. Kam es in diesem Zusammenhang zu Reduktionen der geplanten Klassen? Falls es eine Klassenreduktion gab, welche Gemeinden waren davon betroffen?
6. Der Stichtag, ab wann Kinder eines bestimmten Jahrgangs eingeschult werden (sollen), wurde im Rahmen von Harnos von Ende April auf Ende Juli verschoben. Hat der Regierungsrat den Eindruck, dass ein früherer Stichtag, zum Beispiel im Frühling, Einfluss auf die Zahl der Rückstellungen hätte?
7. Braucht es auf das kommende Schuljahr Anpassungen in Bezug auf die aktuelle Regelung, zum Beispiel in Bezug auf eine mögliche Informationsangebote im Jahr der Rückstellungen oder gibt es andere geplante Anpassungen?
8. Plant der Regierungsrat eine umfassende Evaluation mit den Schulleitungen der Primarstufen? Falls ja, welche Punkte sollen in der Evaluation genauer angeschaut werden?